

# VAT Newsletter

Aktuelle Themen und Fragestellungen rund um die Mehrwertsteuer

Dezember 2020

## NEUES VOM EUGH

### Vorsteuerabzug einer Holdinggesellschaft

*EuGH, Urf. v. 12.11.2020 – Rs. C-42/19 – Sonaecom*

Das EuGH-Urteil betrifft auf Vorlage eines portugiesischen Gerichts den Vorsteuerabzug einer Holdinggesellschaft.

#### Sachverhalt

Die Holdinggesellschaft Sonaecom erwarb im Jahr 2005 umsatzsteuerpflichtige externe Beratungsdienstleistungen, die aus einer Markterkundung im Hinblick auf den Erwerb von Anteilen am Telekommunikationsbetreiber Cabovisão bestanden. Sonaecom beabsichtigte der Cabovisão umsatzsteuerpflichtige Verwaltungsdienstleistungen zu erbringen. Dieser Erwerb wurde letztlich nicht verwirklicht. Außerdem zahlte Sonaecom im Juni 2005 an eine Investitionsbank eine Provision für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Organisation, Einrichtung und Absicherung der Ausgabe einer Anleihe in Höhe von 150 Mio. Euro. Sonaecom beabsichtigte, das so erhaltene Kapital zu verwenden, um Gesellschaftsanteile an Cabovisão zu erwerben und so in das neue, als „Triple Play“ bezeichnete Geschäftsfeld

zu investieren. Da sich diese Investitionsvorhaben nicht verwirklicht hatten, entschied sich Sonaecom in der Folge dafür, dieses Kapital ihrer Muttergesellschaft in Form eines Darlehens zur Verfügung zu stellen. Im selben Steuerjahr machte Sonaecom die entsprechenden Vorsteuerbeträge für die bezogenen Dienstleistungen vollständig geltend. Streitig ist, ob sie dazu berechtigt war.

#### Urteil

Der EuGH legt das Unionsrecht dahin gehend aus, dass eine Holding, die in wiederkehrender Weise in die Verwaltung ihrer Tochtergesellschaften eingreift, berechtigt ist, die Mehrwertsteuer, die beim Erwerb von Beratungsdienstleistungen in Bezug auf eine im Hinblick auf den Erwerb von Gesellschaftsanteilen an einer anderen Gesellschaft durchgeführte Markterkundung entrichtet wurde, auch dann als Vorsteuer abzuziehen, wenn dieser Erwerb letztlich nicht erfolgt ist.

Ferner äußert sich der EuGH zum Vorsteuerabzug der Umsatzsteuer, die auf die Provision entrichtet wurde, die an ein Kreditinstitut für die Organisation und die Einrichtung einer

## Inhalt

### Neues vom EuGH

[Vorsteuerabzug einer Holdinggesellschaft](#)

[Berichtigung des Vorsteuerabzugs bei Immobilien-tätigkeiten](#)

### Neues vom BMF

[Geschäftsveräußerung im Ganzen bei Fortführung der Unternehmenstätigkeit](#)

[Umsatzsteuerliche Behandlung von Reiseleistungen](#)

[Konsequenzen des Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union](#)

### In Kürze

[Steuerfreier Kostenteilungszusammenschluss und Organschaft](#)

[Vorsteuervergütung in Deutschland verstößt gegen Unionsrecht](#)

[Vorsteuervergütungsverfahren 2019: Erleichterungen für nachträgliche Anträge zum 31.12.2020](#)

[Umsatzsteuerpflicht des Betriebs von Geldspielautomaten](#)

[Rückwirkende Rechnungsberichtigung und Reverse-Charge-Verfahren](#)

[Verlängerung der Nichtbeanstandungsregelung für Werklieferungen geplant](#)

Anleihe zur Vornahme von Investitionen in einem bestimmten Bereich gezahlt wurde. Hier ist das Unionsrecht dahin auszulegen, dass eine Holding, die nachhaltig in die Verwaltung ihrer Tochtergesellschaften eingreift, nicht berechtigt ist, die auf die Provision entrichtete Umsatzsteuer als Vorsteuer abzugreifen, wenn diese Investitionen letztlich nicht erfolgt sind und das durch diese Anleihe erhaltene Kapital vollständig in Form eines Darlehens an die Muttergesellschaft des Konzerns ausgezahlt wurde.

#### **Bitte beachten Sie:**

Für den EuGH ist letztlich für den Vorsteuerabzug für Dienstleistungen nicht die beabsichtigte, sondern die tatsächliche Verwendung dieser Dienstleistungen durch den Unternehmer zu berücksichtigen. Das Unionsrecht beruht auf dem Gedanken, dass der Vorsteuerabzug des Unternehmers so genau wie möglich der tatsächlichen Verwendung der von ihm erworbenen Gegenstände und Dienstleistungen entsprechen muss. Ein Vorsteuerabzugsrecht, das allein aufgrund einer zuvor einmal vorhandenen Absicht des Unternehmers, umsatzsteuerpflichtige Umsätze auszuführen, bestünde und somit die Art der von diesem tatsächlich getätigten Umsätze nicht berücksichtigte, würde ihm gegenüber den anderen Unternehmen, die gleichartige Umsätze (im selben Jahr) getätigt haben, einen Wettbewerbsvorteil verschaffen, und verstieße folglich gegen den Grundsatz der steuerlichen Neutralität.

Die EuGH-Urteile vom 8.6.2000 – Rs. C-400/98 – Breitsohl – und Rs. C-396/98 – Schloßstraße – bleiben vom EuGH unerwähnt, sodass keine Abgrenzung zu seiner bisherigen Rechtsprechung erfolgt. Nach dem EuGH-Urteil Schloßstraße bleibt der

Vorsteuerabzug erhalten, wenn der Steuerpflichtige aufgrund einer nach dem Bezug der Eingangsleistungen, aber vor Aufnahme seiner Umsatztätigkeiten eingetretenen Gesetzesänderung nicht mehr zum Verzicht auf die Steuerbefreiung dieser Umsätze berechtigt ist.

Der Vorsteuerabzug von Holdinggesellschaften ist immer wieder Gegenstand von Diskussionen mit der Finanzverwaltung sowie von Rechtsstreitigkeiten. Der EuGH gibt in dem Urteil – auch wenn er eine Abgrenzung zu seiner früheren Rechtsprechung nicht vornimmt – weitere Hinweise unter welchen Umständen ein Vorsteuerabzug bei einer gemischten Holding möglich ist.

#### **Berichtigung des Vorsteuerabzugs bei Immobilientätigkeiten** *EuGH, Urt. v. 12.11.2020 – Rs. C-734/19 – ITH*

Der EuGH hat auf Vorlage aus Rumänien zur Berichtigung des Vorsteuerabzugs bei Immobilientätigkeiten Stellung genommen, wenn die ursprünglich geplante Tätigkeit aufgegeben wurde.

#### **Sachverhalt:**

Im Lauf der Jahre 2006 und 2007 schloss das rumänische Unternehmen ITH Immobilienkaufverträge sowie Vereinbarungen mit Dritten und begann zwei Investitionsprojekte, die die Errichtung mehrerer Gebäude umfassten. Deren Vermietung sollte umsatzsteuerpflichtig erfolgen.

Die Ausgaben im Zusammenhang mit den ausgeführten Tätigkeiten wurden in der Buchführung als „laufende Investition“ erfasst, und ITH übte das Recht auf Vorsteuerabzug aus. In der Folge, insbesondere vor dem Hintergrund der im Jahr 2008 eingetretenen Wirtschaftskrise,

wurden die beiden Projekte zunächst ausgesetzt, bevor die darauf bezogenen Investitionen eingestellt und als Ausgaben für das Geschäftsjahr 2015 erfasst wurden. Streitig ist, ob ITH den Vorsteuerabzug berichtigen muss.

Bezüglich des zweiten Projekts war die Steuerverwaltung der Ansicht, dass ITH die Dienstleistungen für Rechnung des Verkäufers erworben habe und stufte den Umsatz dahin neu ein, dass die Konstruktion des Kommissionärs anwendbar sei. Somit hätte ITH dem Verkäufer alle Kosten in Rechnung stellen und die darauf entfallende Mehrwertsteuer erheben müssen.

#### **Urteil:**

Der EuGH kommt zum Ergebnis, dass das Recht auf Vorsteuerabzug für Gegenstände – im vorliegenden Fall für Immobilien – und Dienstleistungen, die im Hinblick auf die Ausführung besteuert er Umsätze erworben wurden, bestehen bleibt, wenn die ursprünglich vorgesehenen Investitionsprojekte aufgrund von Umständen, die vom Willen des Steuerpflichtigen unabhängig sind, aufgegeben wurden, und dass keine Vorsteuerberichtigung vorzunehmen ist, wenn der Steuerpflichtige noch immer die Absicht hat, diese Gegenstände für eine besteuerte Tätigkeit zu nutzen.

Ferner ist die MwStSystemRL dahin auszulegen, dass bei Nichtvorliegen eines Auftragsvertrags ohne Vertretung die Konstruktion des Kommissionärs nicht anwendbar ist, wenn ein Steuerpflichtiger ein Bauwerk entsprechend dem Bedarf und den Anforderungen einer anderen Person errichtet, die dieses Bauwerk mieten soll.

**Bitte beachten Sie:**  
Nach der Finanzverwaltung ent-

steht das Recht auf Vorsteuerabzug dem Grunde und der Höhe nach bereits im Zeitpunkt des Leistungsbezugs. Im Einklang mit dem EuGH bleibt der Anspruch auf Vorsteuerabzug auch dann bestehen, wenn es später nicht zu den beabsichtigten Verwendungsabsätzen kommt (Abschnitt 15.12 Abs. 1 UStAE).

Die objektiven Anhaltspunkte, die die Verwendungsabsicht belegen, sind regelmäßig einzelfallbezogen zu betrachten. Behauptungen reichen nicht aus. Es sind vielmehr konkrete Nachweise erforderlich, die einem strengen Prüfungsmaßstab unterliegen (Abschnitt 15.12 Abs. 2 UStAE).

## NEUES VOM BMF

### **Geschäftsveräußerung im Ganzen bei Fortführung der Unternehmenstätigkeit** *BMF, Schr. v. 16.11.2020 – III C 2 – S 7100-b/19/10001 :004*

Das BMF hat zur Geschäftsveräußerung im Ganzen bei Fortführung der Unternehmenstätigkeit Stellung genommen. Die Regelungen sind in allen offenen Fällen anzuwenden.

Danach führt die Übertragung eines vermieteten Grundstücks zu einer nicht umsatzsteuerbaren Geschäftsveräußerung im Ganzen, wenn der Erwerber durch den mit dem Grundstückserwerb verbundenen Eintritt in bestehende Mietverträge vom Veräußerer ein Vermietungsunternehmen übernimmt. Das BMF geht unter Berücksichtigung des BFH-Urteils vom 12.8.2015, XI R 16/14, darauf ein, wann die Veräußerung durch einen Bauträger eine Geschäftsveräußerung ist.

### **Bauträgerfälle**

Dies ist dann der Fall, wenn der

Bauträger ein Gebäude erwirbt, saniert, weitgehend vermietet und sodann veräußert, falls im Zeitpunkt der Veräußerung infolge einer nachhaltigen Vermietungstätigkeit beim Bauträger ein Vermietungsunternehmen vorliegt, das vom Erwerber fortgeführt wird. Eine nachhaltige Vermietungstätigkeit des Bauträgers ist widerlegbar anzunehmen, wenn die Vermietungsdauer mindestens sechs Monate betragen hat. Eine Geschäftsveräußerung im Ganzen liegt nicht vor, wenn die unternehmerische Tätigkeit des Bauträgers im Wesentlichen darin besteht, ein Gebäude zu errichten und Mieter/Pächter für die einzelnen Einheiten zu finden, um es im Anschluss an die Fertigstellung aufgrund bereits erfolgter Vermietung ertragssteigernd zu veräußern.

### **Mehrstufige Übertragungen**

Ferner muss die für die Geschäftsveräußerung notwendige Fortführung der Geschäftstätigkeit bei einer im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang stehenden mehrstufigen Übertragung nur dem Grunde nach, nicht aber auch höchstpersönlich beim jeweiligen Erwerber vorliegen (vgl. BFH-Urteil vom 25.11.2015, V R 66/14). Für das Vorliegen der Rechtsfolgen einer Geschäftsveräußerung auf jeder Stufe ist erforderlich, dass auf jeder Stufe der Übertragung der jeweilige Erwerber Unternehmer im Sinne des § 2 UStG ist.

### **Umsatzsteuerliche Behandlung von Reiseleistungen** *BMF, Schr. v. 30.11.2020 - III C 2 - S 7419/19/10001 :001*

Das BMF hat mit Schreiben vom 30.11.2020 zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Reiseleistungen bei Berufung auf das

Unionsrecht Stellung genommen. Die Regelungen gelten in allen offenen Fällen.

So wurde § 25 Abs. 1 Satz 1 UStG im letzten Jahr geändert. Danach umfasst die Besteuerung von Reiseleistungen seit Inkrafttreten zum 18.12.2019 unter den weiteren Voraussetzungen dieser Regelung auch Reiseleistungen, die für das Unternehmen des Leistungsempfängers bestimmt sind.

Für vor dem 18.12.2019 an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen erbrachte Reiseleistungen kann sich der leistende Unternehmer unmittelbar auf die Sonderregelung der Artikel 306 ff. MwStSystRL berufen. Außerdem kann sich ein Unternehmer für vor dem 18.12.2019 im Inland für sein Unternehmen bezogene Reiseleistungen eines im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmers ebenfalls unmittelbar auf die Artikel 306 ff. MwStSystRL berufen. Das BMF erläutert in seinem Schreiben, welche Grundsätze dabei zu beachten sind.

### **Konsequenzen des Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union** *BMF, Schr. v. 10.12.2020 – III C 1 - S 7050/19/10001 :002*

Das BMF hat zu den Konsequenzen des Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union Stellung genommen.

Am 31.1.2020 ist das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (im Folgenden: „Vereinigtes Königreich“) aus der Europäischen Union ausgetreten.

Nach den Regelungen des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft schloss sich ein Übergangszeitraum an, in dem unter anderem das Mehrwertsteuerrecht der Union für das Vereinigte Königreich weiterhin Anwendung findet. Dieser Übergangszeitraum wird mit Ablauf des 31.12.2020 enden.

Das BMF nimmt in seinem Schreiben zu folgenden Punkten Stellung:

- Künftiger umsatzsteuerrechtlicher Status von Großbritannien und Nordirland
- Behandlung von Lieferungen vor dem 1.1.2021, bei denen der gelieferte Gegenstand nach dem 31.12.2020 nach Großbritannien oder von dort in das Inland gelangt
- Behandlung von sonstigen Leistungen (Dauerleistungen), deren Erbringung vor dem 1.1.2021 beginnt und nach dem 31.12.2020 endet
- Kleine einzige Anlaufstelle (Mini-One-Stop-Shop / VAT on e-Services) für bestimmte Dienstleistungen
- Vorsteuer-Vergütungsverfahren
- Bestätigungsverfahren nach § 18e UStG
- Haftung für die Umsatzsteuer beim Handel mit Waren im Internet (§§ 22f, 25e und 27 Abs. 25 UStG)
- Bearbeitung von Amtshilfersuchen
- Änderung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses

## IN KÜRZE

### **Steuerfreier Kostenteilungszusammenschluss und Organisation**

*EuGH, Urt. v. 18.11.2020 – Rs. C-77/19 – Kaplan UK Limited*

Das EuGH-Urteil betrifft das Zusammenspiel von steuerfreien Kostenteilungszusammenschlüssen nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. f MwStSystRL und Zusammenschlüssen als Mehrwertsteuergruppe nach Art. 11 MwStSystRL.

Laut EuGH sind die von einem selbstständigen Zusammenschluss von Personen an die Mitglieder einer Mehrwertsteuergruppe erbrachten Dienstleistungen nicht als an deren einzelne Mitglieder, sondern als an die Mehrwertsteuergruppe insgesamt erbracht anzusehen. Damit die Steuerbefreiung nach Art. 132 Abs. 1 f MwStSystRL anwendbar ist, müssen alle Mitglieder der Mehrwertsteuergruppe Mitglieder dieses selbstständigen Zusammenschlusses von Personen sein.

Das Bestehen von Bestimmungen des nationalen Rechts, nach denen das vertretungsberechtigte Mitglied einer solchen Gruppe von Personen, die als ein Steuerpflichtiger behandelt werden kann, für die Zwecke der Anwendung der für selbstständige Zusammenschlüsse von Personen vorgesehenen Steuerbefreiung die Merkmale und den Status der Mitglieder des betreffenden selbstständigen Zusammenschlusses von Personen besitzt, ist insoweit ohne Belang.

### **Vorsteuervergütung in Deutschland verstößt gegen Unionsrecht**

*EuGH, Urt. v. 18.11.2020 – Rs. C-371/19 – Kommission ./.*  
*Deutschland*

Deutschland hat gegen Art. 170 und 171 MwStSystRL und Art. 5 der RL 2008/9/EG verstoßen, da es Erstattungsanträge abgelehnt hat, die vor dem 30.9. des folgenden Kalenderjahrs gestellt wurden, denen aber nicht die Kopien der Rechnungen, die gemäß Art. 10 der RL 2008/9 von den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats der Erstattung verlangt werden, beigelegt sind. Und zwar wurden die Antragsteller nicht vorher aufgefordert, ihre Anträge durch die – erforderlichenfalls nach dem 30.9. erfolgende – Vorlage dieser Kopien zu ergänzen.

### **Vorsteuervergütungsverfahren 2019: Erleichterungen für nachträgliche Anträge zum 31.12.2020**

Unternehmer aus EU-Mitgliedstaaten hätten die Vergütung der Vorsteuerbeträge für das Kalenderjahr 2019 grundsätzlich bis zum 30.9.2020 über das Portal ihres Ansässigkeitsstaates beantragen müssen. Da die Covid-19-Pandemie weltweit zu Einschränkungen und Beeinträchtigungen des allgemeinen Lebens geführt hat, gelten für die diesjährige Antragsfrist besondere [Erleichterungen](#) bis zum 31.12.2020.

Auch für Unternehmer aus Drittstaaten, die die Vergütung der Vorsteuerbeträge für das Kalenderjahr 2019 grundsätzlich bis zum 30.6.2020 beim BZSt beantragen hätten müssen, gelten besondere [Erleichterungen](#) bis zum 31.12.2020.



### Umsatzsteuerpflicht des Betriebs von Geldspielautomaten *BFH, Beschl. v. 30.6.2020, XI S 8/20 und XI S 11/20*

Der BFH hält daran fest, dass Umsätze aus dem Betrieb von Geldspielautomaten umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig sind. Der BFH verweist dazu auf sein Urteil vom 11.12.2019, XI R 13/18 (BStBl. II. 296). Danach gilt insbesondere:

1. Umsätze aus dem Betrieb von Geldspielautomaten mit Gewinnmöglichkeit (Glücksspiel mit Geldeinsatz) sind umsatzsteuerbar.
2. Ein Aufsteller von Geldspielautomaten kann sich für Umsätze bis einschließlich 5.5.2006 auf die Steuerbefreiung des Art. 13 Teil B Buchst. f der 6. EG-Richtlinie berufen.
3. Ein Aufsteller von Geldspielautomaten kann sich für Umsätze ab dem 6.5.2006 nicht auf die Steuerbefreiung des Art. 13 Teil B Buchst. f der 6. EG-Richtlinie berufen.

### Rückwirkende Rechnungsberichtigung und Reverse-Charge-Verfahren *FG Niedersachsen, Urt. v. 17.9.2020, 11 K 324/19; Az. des BFH: V R 33/20*

Der BFH verlangt als Grundlage für eine mit Rückwirkung berichtigungsfähige Rechnung, dass diese Mindestangaben zu fünf bestimmten Rechnungsangaben enthält. Ein Dokument ist danach nur dann eine Rechnung, wenn es Angaben zum Rechnungsaussteller, zum Leistungsempfänger, zur Leistungsbeschreibung, zum Entgelt und zur gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer enthält.

Hierfür reicht es jeweils aus, dass die Rechnung diesbezügliche Angaben enthält und die Angaben nicht in so hohem Maße unbestimmt, unvollständig oder offensichtlich unzutreffend sind, dass sie fehlenden Angaben gleichstehen (BFH, Urteil vom 20.10.2016, V R 26/15; ebenso BMF-Schreiben vom 18.9.2020, [VAT Newsletter Oktober 2020](#)).

Ob an dieser Sichtweise weiterhin festzuhalten ist (offenlassend insoweit BFH, Urteil vom 22.1.2020, XI R 10/17, DStR 2020, 1124) bedurfte im vorliegenden Fall keiner Entscheidung. Im Streitfall gingen Rechnungsaussteller und Adressat irrtümlich davon aus, dass die abgerechnete Leistung dem Reverse-Charge-Verfahren unterlag, sodass die Rechnung keine Umsatzsteuer auswies. Dies wurde später berichtigt.

Dementsprechend kann nach Auffassung des Finanzgerichts hier nicht die rückwirkende Rechnungsberichtigung mit der Begründung versagt werden, dass den korrigierten Rechnungen der Ausweis der Umsatzsteuer fehle. Vielmehr waren die Beteiligten nach dem von ihnen angenommenen Fall einer Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nicht dazu befugt, Umsatzsteuer gesondert auszuweisen. Denn in diesem Fall, würde der Rechnungsaussteller die Umsatzsteuer nach § 14c UStG schulden.

Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt.

**Bitte beachten Sie:** Wie das Finanzgericht geht auch das BMF in seinem Schreiben vom 18.9.2020 (siehe [VAT Newsletter Oktober 2020](#)) davon aus, dass eine rückwirkende Rechnungsberichtigung möglich ist, wenn die Beteiligten irrtümlich von der Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens aus-

gingen. Offen ist derzeit, in welchen weiteren Konstellationen eine rückwirkende Rechnungsberichtigung möglich ist. Zur Frage der Rückwirkung beim in-nergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäft siehe FG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 28.11.2019; Az. des BFH XI R 38/19; [VAT Newsletter Juli 2020](#). Zu berücksichtigen ist, dass diese Konstellationen insofern Risiken bergen, als diese bei entsprechender Festsetzungsverjährung beim Leistungsempfänger zum Verlust des Vorsteuerabzugs führen können.

### Verlängerung der Nichtbeanstandungsregelung für Werklieferungen geplant

Das BMF hat mit Schreiben vom 1.10.2020 – III C 2 - S 7112/19/10001 :001 – den Begriff der Werklieferung neu definiert, verbunden mit einer Nichtbeanstandungsregelung für Umsätze bis zum 31.12.2020 (siehe [VAT Newsletter Oktober 2020](#)).

Der BDI, der DIHK und der ZDH haben daraufhin gegenüber dem BMF die umsatzsteuerliche Behandlung von Werklieferungen und die Anpassung des UStAE thematisiert.

Das BMF hat mit Schreiben vom 8.12.2020 den Verbänden geantwortet, dass es die angesprochenen Themen und Vorschläge weiter auswerten und mit den obersten Finanzbehörden der Länder erörtern werde. Mit Hinblick auf die vorgetragenen Argumente werde das BMF eine Verlängerung der Nichtbeanstandungsregelung bis zum 1.7.2021 vorschlagen.

Die weitere Entwicklung bis zum Jahresende bleibt damit abzuwarten.

## Ansprechpartner

KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Leiter Indirect Tax Services  
**Dr. Stefan Böhler**  
Stuttgart  
T +49 711 9060-41184  
sboehler@kpmg.com

Berlin  
**Martin Schmitz**  
T +49 30 2068-4461  
martinschmitz@kpmg.com

Düsseldorf  
**Peter Rauß**  
T +49 211 475-7363  
prauss@kpmg.com

Frankfurt am Main  
**Prof. Dr. Gerhard Janott**  
T +49 69 9587-3330  
gjanott@kpmg.com

**Wendy Rodewald**  
T +49 69 9587-3011  
wrodewald@kpmg.com

**Nancy Schanda**  
T +49 69 9587-1278  
nschanda@kpmg.com

**Dr. Karsten Schuck**  
T +49 69 9587-2819  
kschuck@kpmg.com

Hamburg  
**Gregor Dziejek**  
T +49 40 32015-5843  
gdziejek@kpmg.com

**Gabriel Kurt\***  
T +49 40 32015-4030  
gkurt@kpmg.com

**Antje Müller**  
T +49 40 32015-5792  
amueller@kpmg.com

Köln  
**Peter Schalk**  
T +49 221 2073-1844  
pschalk@kpmg.com

Leipzig  
**Christian Wotjak**  
T +49 341-5660-701  
cwotjak@kpmg.com

München  
**Dr. Erik Birkedal**  
T +49 89 9282-1470  
ebirkedal@kpmg.com

**Kathrin Feil**  
T +49 89 9282-1555  
kfeil@kpmg.com

**Claudia Hillek**  
T +49 89 9282-1528  
chillek@kpmg.com

**Mario Urso\***  
T +49 89 9282-1998  
murso@kpmg.com

Nürnberg  
**Dr. Oliver Buttenhauser**  
T +49 911 5973-3176  
obuttenhauser@kpmg.com

Stuttgart  
**Dr. Stefan Böhler**  
T +49 711 9060-41184  
sboehler@kpmg.com

**Internationales Netzwerk von KPMG**  
Auf der Website von KPMG International\*\* finden Sie frei zugänglich viele wichtige Hinweise zum Umsatzsteuerrecht im In- und Ausland. Insbesondere können Sie den TaxNewsFlash Indirect Tax und den TaxNewsFlash Trade & Customs bestellen, die zu diesen Themen News aus aller Welt enthalten. Gerne beraten wir Sie mithilfe unseres Netzwerks zu internationalen Fragestellungen.

**Unsere Website / LinkedIn**  
Besuchen Sie für aktuelle Informationen auch unsere Website sowie unsere [LinkedIn-Seite Indirect Tax Services](#).

\* Trade & Customs

\*\* Bitte beachten Sie, dass KPMG International keine Dienstleistungen für Mandanten erbringt.

## Impressum

Herausgeber  
KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
THE SQUAIRE, Am Flughafen  
60549 Frankfurt am Main

Redaktion

**Kathrin Feil (V.i.S.d.P.)**  
T +49 89 9282-1555  
kfeil@kpmg.com

**Christoph Jünger**  
T +49 69 9587-2036  
cjuenger@kpmg.com



## VAT Newsletter und Trade & Customs News kostenlos abonnieren

Wenn Sie die beiden Indirect Tax Newsletter automatisch erhalten möchten, können Sie sich hier (VAT Newsletter) und hier (Trade & Customs News) als Abonnent eintragen lassen.



[www.kpmg.de](http://www.kpmg.de)

[www.kpmg.de/socialmedia](http://www.kpmg.de/socialmedia)



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.

© 2020 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.